

Promotionsausschuss Dr. iur.

Merkblatt: Kumulative Dissertation

Nach § 2 Abs. 3 der PromO von 2017 können mehrere Einzelarbeiten bei wissenschaftlich fundierter Darlegung des Forschungszusammenhangs zu einer Dissertation verbunden werden. Auch für die kumulative Dissertation gilt, dass die Dissertation ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein kann (§ 2 Abs. 4 PromO) und dass sie eine selbstständige Leistung sein muss, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis liefert (§ 2 Abs. 2 PromO).

In Konkretisierung dieser Normen hält der Promotionsausschuss fest:

1. Die kumulative Dissertation hat aus mindestens zwei Einzelarbeiten, d.h. wiss. Fachartikeln zu bestehen, in denen die/der Doktorand*in Mit- oder Alleinautor*in ist. Alle Ausarbeitungen müssen sich einem gemeinsamen Fachgebiet, d.h. einem spezifischen Themengebiet der jeweiligen Disziplin, zuordnen lassen.
2. Höchstens eine der insgesamt eingereichten Arbeiten darf in gemeinsamer Autor*innenschaft entweder mit dem/der Erstgutachter*in oder dem/der Zweitgutachter*in bzw. verfasst worden sein. Ist die/der Betreuer*in bei mehr als einem Beitrag Mitautor*in, scheidet eine Mitwirkung als Gutachter*in aus. Die automatische Gleichsetzung von Betreuung und Begutachtung ist in diesem Fall aufgehoben.
3. Maximal die Hälfte der insgesamt eingereichten Arbeiten darf in gemeinsamer Autor*innenschaft verfasst worden sein, d.h. mindestens die Hälfte der eingereichten Texte muss die/der Doktorand*in alleine verfasst haben.
4. Den Einzelarbeiten muss eine eigenständige Ausarbeitung im Umfang von ca. 20 bis 40 Seiten vorangestellt werden, in der der Forschungszusammenhang der vorgelegten Einzelarbeiten herausgearbeitet wird und die selbst den Standard einer wissenschaftlichen Veröffentlichung erreicht. Insbesondere ist dabei auf die theoretische bzw. dogmatische Einordnung der eigenen Arbeit in den Stand der Forschung, Implikationen für Rechtswissenschaft und Praxis sowie methodologische Diskussionen einzugehen.
5. Der Ausarbeitung ist eine Erklärung darüber beizufügen, welchen Anteil die/der Doktorand*in an der Erstellung von gemeinsam verfassten Artikeln hat.
6. Die Gutachter*innen bewerten sowohl den Beitrag der/des Doktorand*in zu den Einzelarbeiten als auch die Leistung im Rahmen der kumulativen Dissertation insgesamt. Sie wenden dabei die Standards ihres Faches an.